

# PROGRAMM

eines wechselseitigen Kreditvereines, besonders für Handels- und Gewerbsleute, dann für alle Bewohner des Kaiserthumes Oesterreich mit Einschluß Ungarns und seiner Nebenländer.

Es wird wohl wenige Geschäftsmänner geben, welche den Druck, der auf dem ganzen Verkehre schon längere Zeit schwer lastet, nicht oftmals tief empfunden hätten.

In der ganzen civilisirten Welt war schon häufig die Frage ange-regt, wie das Wiederkehren einer Geldkrisis vermieden, und dem Geld-mangel abgeholfen werden könnte.

Wäre dieses Uebel bloß an einem Orte aufgetreten, so könnte man wohl verleitet werden, die Gründe hievon bloß örtlich zu suchen, aber der Umstand, daß dieses Uebel in Nordamerika, dann in Frank-reich und England eine Hauptfrage wurde, und in letzterem eine Re-gierungskommission zur Erforschung der Ursachen hervorrief, mag wohl beweisen, daß die Gründe desselben weit tiefer liegen, als man gewöhn-lich vermuthet.

Diese Gründe zu wissen, wäre sehr wünschenswerth, weil nur auf diese Art einem periodischen Wiederkehren dieses Uebels abgeholfen werden kann. — Eine langjährige aufmerksame Beobachtung des ganzen Verkehrs hat mich überzeugt, daß dieser Druck in der Manipulation mit dem Gelde, in der Circulation desselben selbst seinen Ursprung habe.

Dieses auseinander zu setzen ist hier nicht der Raum, und wird nächstens nach meinen Kräften erörtert werden. Ich glaube nur be-merken zu müssen, daß es sehr ungeräumt wäre, die Gründe dieses so allgemeinen Uebels in dem Grundsatz der Freigebung der Gewerbe, oder in der zu geringen Menge des vorhandenen Geldes, oder in ein-zelnen Unternehmungen zu suchen, weil kein Gewerbe Geld producirt

oder zerstört, weil der Werth des Geldes mit der Menge fällt, und weil der Geldmangel auf allen Gewerbsklassen und Unternehmungen lastet; ich bin ferners überzeugt, daß es ebenso irrig wäre, wenn man ein Institut, welches dem so mißlichen Geldverkehr genügend und für die Dauer abhelfen soll, auf Aktien oder auf Pfänder, oder sonst auf eine der bereits bestehenden Arten begründen wollte, und es ist einleuchtend, daß ein solches zu begründendes Institut auf einer, allen Zeitstürmen trotzen, ganz uneigennütigen Grundlage beruhen, und jedem Menschen, so lange kein Hinderniß im Wege steht, zugänglich sein müsse.

Diese Eigenschaften kommen nur einem wechselseitigen allgemeinen österreichischen Kreditverein eigenthümlich zu, weshalb ich am drei und zwanzigsten September, Tausend achthundert fünf und vierzig, um die allerhöchste Concession für die ganze Monarchie, mit Einschluß Ungarns und seiner Nebenländer angefragt habe, und die Versicherung gebe, daß dieser Vorschlag kräftig im Gange ist.

Der Inhalt dieses Vereines läßt sich in die Worte fassen:

„Der wechselseitige allgemeine österreichische Kreditverein ist eine rechtliche Verbindung von möglichst vielen Personen, Geld gegen eine mäßige Interessenvergütung anzunehmen, an die einzelnen Vereinsmitglieder, in sofern kein Hinderniß im Wege steht, auf Wechsel (ohne Pfand) vorzuschließen, und die etwa sich ergebenden Verluste nach Maßgabe des von den einzelnen Vereinsmitgliedern seiner Zeit angesprochenen Kredites verhältnißmäßig gemeinschaftlich zu tragen.“

Geld wird also jeder Mensch ohne alle Ausnahme bei dieser Anstalt und zwar mit aller Beruhigung und Sicherheit fruchtbringend anlegen können, weil die wechselseitige Haftung aller Vereinsmitglieder die allerfesteste Bürgschaft gibt, indem der möglichst hohe Grad der Sicherheit in der möglichst großen Anzahl der Vereinsmitglieder, keineswegs aber in einzelnen Personen, welche die Garantie hierüber hätten, zu finden ist, weil der Theil wohl in dem Ganzen, aber nicht das Ganze in dem Theile enthalten ist, weil eine große Anzahl von Personen (ohne besondere Auswahl der Individuen), welche an feste Wohnsitze gebunden sind, ohne Sachen existirend sich nicht denken läßt.

Das bei dieser Anstalt Geld fruchtbringend angelegt werden könne, ist ein wesentliches Erforderniß; einerseits, damit es niemals an den erforderlichen Disponibilitäten ermangle, anderseits, damit es hiedurch wieder in den allgemeinen Verkehr komme, was die eigentliche Bestimmung des Geldes ist.

Doch nur einem Vereinsmitglied wird Geld in der Regel ohne Pfand auf seinen Wechsel vorgeschossen.

Wenn alle Bewohner des österreichischen Kaiserstaates, welche ihr Vermögen selbst verwalten können, Mitglieder wären, so wäre eine Untersuchung nicht nothwendig, ob das Vereinsglied wirklich den angesprochenen Kredit verdiene; denn selbst bei der herrschenden Geldnoth und bei den vielen dormaligen Verlusten zeigt eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß auf einen Kredit von 1000 fl. in einem Jahre außer den gesetzlichen Interessen, die der Wechselschuldner zahlt, nur ein jährlicher Beitrag von fünf Gulden auf ein Mitglied zu zahlen kommt, welches für diesen Kredit beigetreten ist.

So lange aber alle Personen, welche ihr Vermögen selbst verwalten können, diesem Vereine nicht beigetreten sind, werden, die von der seiner Zeit versammelten General-Versammlung in der Gemeinde jedes Kreditwerbers ernannten Censoren untersuchen, ob und wie viel Kredit einem Kreditwerber zu gewähren sei, doch werden dieselben zur Vermeidung von Willkürlichkeiten an bestimmte Vorschriften gebunden sein.

Dieses Recht muß dem Vereine so lange bleiben, weil die sämtlichen Vereinsmitglieder auch für etwaige Verluste nach Maßgabe des von ihnen selbst beanspruchten Kredites haften.

Die Bedürfnisse aller Menschen sind sehr verschieden, es wird daher jedem freistehen, ob er für einen höheren oder niederen Kredit beigetreten will, und es werden zu diesem Behufe verschiedene Classen des Kredites eröffnet werden, wovon die mindeste einen Kredit von 50 fl., die höchste vorläufig 2000 fl. gewährt.

Nach diesen verschiedenen Classen richten sich nun die von den Vereinsmitgliedern etwa zu entrichtenden Beiträge zur Deckung der Verluste.

Von jedem Vereinsmitgliede ist nothwendig, daß die Censoren dasselbe kennen; auch würden Mißbräuche überhand nehmen, wenn

daß eintretende Vereinsmitglied sogleich einen Kredit erhalten würde; denn in diesem Falle wäre die Einzahlung der auf ihn entfallenden Quote des Verlustes ganz illusorisch. Deshalb muß jeder, der den Kredit des beantragten Vereines in Anspruch nehmen will, schon einige Zeit (vielleicht sechs Monathe) Vereinsmitglied sein.

Z. B. der Tischler A will für den Fall, als er Geld braucht, sich einen Kredit bei diesem Vereine sichern. Was hat er nun zu thun?

- 1) Er muß sich als Vereinsmitglied einschreiben lassen.
- 2) Hierbei muß er angeben, ob er für einen Kredit von 50—100 fl. u. s. w. beitreten wolle.
- 3) Er hat die auf ihn in dieser Classe allenfalls entfallende Quote des Verlustes entweder ganzjährig, oder in vierteljährigen oder monatlichen Raten unter dem gewöhnlichen Vorbehalte ähnlicher Anstalten im Voraus zu entrichten.

Ist der in den, mit den Vereinsmitgliedern berathenen und genehmigten Statuten festgesetzte Zeitraum vorüber, und er benöthiget Geld, so weist er die Erfüllung dieser Bedingungen aus, und wendet sich an den Verein, um auf seinen Wechsel Geld zu erhalten, welches er sohin nach Einvernehmung der Censoren erhält, wobei ihm nichts abgezogen wird, als die gesetzlichen Interessen und etwa zwei pr. Mille, d. i. vom 1000 fl. 2 fl. Provision, welche zur Bestreitung der Regiekosten verwendet werden. Hat derselbe seinen Wechsel, und die auf ihn entfallenden Quoten bezahlt, so erhält er auf sein Verlangen, ohne daß ein Zeitraum wieder verstreichen müßte, abermals auf seinen Wechsel Geld u. s. f.

Alle Vereinsmitglieder werden offenbar nicht an den General-Versammlungen ein Interesse haben, ein Locale würde sie nicht fassen, die Zusammenkünfte wären für viele zu kostspielig und zeitraubend; daher wird es Vereinsmitglieder geben, welche an den General-Versammlungen Theil nehmen, und solche, welche an denselben nicht Theil nehmen; die Wahl bleibt einem Jedem selbst überlassen, und wird einzig und allein dadurch normirt werden, daß die Stimmfähigen einen größeren Beitrag zu entrichten haben als, derjenige ist, der sonst in der Classe, für die sie beigetreten sind, auf sie entfallen würde.

Dieser höhere Beitrag der stimmfähigen Mitglieder wird zur Fondesbegründung und Vermehrung verwendet.

Die General-Versammlung tritt vor der Inwirksamkeitstretung dieses Vereines zusammen, ernennt die Direktoren, Ausschüsse, Censoren, bestimmt die Inwirksamkeitstretung des Vereines, von demselben werden die Statuten berathen, und der Genehmigung unterzogen, es werden die Beamten ernannt, die Einzahlungszeit und der einzuzahlende Betrag für die einzelnen Classen bestimmt u. s. w.

Nach Verlauf eines jeden Jahres tritt dieselbe General-Versammlung zusammen, es werden die Rechnungen geprüft, der Zinsfuß für die, bei diesem Vereine anzulegenden Capitalien, und der Zinsfuß für die, von dieser Anstalt auf Wechsel vorzuschießenden Capitalien nach Maßgabe der Jahresbilanze, so wie auch die Einzahlungen für das folgende Jahr normirt, und alles berathen und festgesetzt, was zum Nutzen und Frommen dieser Anstalt etwa dienlich wäre.

Zeigt diese Jahresrechnung einen Ueberschuß, so wird er vor allen zur Fondesvermehrung verwendet, die Beiträge, der Zinsfuß werden herabgesetzt, nöthigenfalls nützliche Bauten unternommen u. s. w.

Zur schnelleren Fondesbegründung könnte Anfangs die einzuzahlende Quote etwas höher gestellt werden, und dies um so mehr, als sichere Aussicht vorhanden ist, daß nach Verlauf von wenigen Jahren die Einzahlungen auf Null herabsinken, der Zinsfuß fallen wird, und daß sich diese ganze Anstalt durch die alleinige Interessendifferenz zwischen den bei ihr angelegten und von ihr ausgeliehenen Geldern erhalten wird.

Wien am 26. März 1848.

**D. P. F. Fürst,**

Landstraße Nr. 25. — 2. Stock.

Es werden daher alle Bewohner des österreichischen Kaiserstaates höflichst eingeladen, Ihre Beitritts-Erklärungen portofrei an den Gesuchsteller einzusenden.

